

Doris Bartholomäus
Dorfstr. 25***26835 Hesel
Tel.: 04950 / 99 57 61

Gothaer
Lebensversicherung AG

Via Fax: 0551/701-57199

28.03.2016

Vers.-Nr. 70-785770-01 und -02

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die überaus schnelle Beantwortung meines Schreibens vom 21.03.2016. Aufgrund dieser Schnelligkeit haben Sie vermutlich meine Bitte nach einer Aufstellung überschen, für die Zeiten, in denen ich als Versicherungsnehmer eingetragen war.

Wie ich ebenfalls mitteilte, finde ich den mir vorliegenden Versicherungs-Bedingungen des Vertrages aus 1983 keinen Passus, der beschreibt, wann welche Meldungen zu erfolgen haben. Es ist allerdings möglich, dass mir nicht mehr die gesamten Vers.-Bedingungen – inklusive Arbeitgeberanteil - vorliegen. Sollte es Vorschriften gegeben haben (die ich in meinem Fall übersehen habe könnte), bitte ich um Zusendung.

1983 war es z.B. möglich, dass der Inhaber einer Einzelpersonenfirma (mit einem Angestellten) für sich selbst eine identische DV abgeschlossen hat. Gleiches Problem. Wie konnte damals ein Arbeitgeber für sich selbst als Arbeitnehmer die Beiträge zahlen? Mit Sicherheit wurde hier kein Antrag auf private Fortführung gestellt.

Ihre angeführte Argumentation entspricht der - durch das GMG in 2004 und dessen Rückwirkung entstandenen – heutigen Auslegung. Im Gegensatz zu dieser Rückwirkung war es mir aber in 1983 nicht möglich, vorausschauend zu handeln.

Sie geben an, dass Sie einer „Meldepflicht“ unterliegen. Wurde diese „Pflicht“ vom Gesetzgeber zwingend und rechtverbindlich für alle Versicherungen vorgeschrieben? Im SGB V § 202 findet sich keine Anweisung. Handelt es sich evtl. um eine Anweisung eines Spitzenverbandes und wurde diese durch die entsprechenden Bundesministerien genehmigt?

Für die Beantwortung danke ich im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen



Doris Bartholomäus